

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beig./Stadtkämmerer Hommel	05.12.2002	
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	12.12.2002	

nichtöffentliche Sitzung

Betrifft:

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gladbeck (Vergnügungssteuersatzung)

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Nach den vorliegenden Veröffentlichungen der kommunalen Spitzenverbände sowie des Innenministeriums NRW hat die Landesregierung die Absicht, das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14. 12. 1965 bereits mit Wirkung vom 01. 01.2003 ersatzlos aufzuheben.

Nachdem bereits Mitte September ein entsprechender Gesetzentwurf in 1. Lesung vom Landtag einstimmig verabschiedet wurde, ist die 2. Lesung - nach erfolgter Vorberatung in den Fachausschüssen und Anhörung der kommunalen Spitzenverbände - für die Plenarsitzungswoche 20. - 22. 11. 2002 vorgesehen.

Auswirkungen auf das kommunale Erhebungsrecht

Durch die beabsichtigte Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes würde die originäre Rechtsgrundlage für die Erhebung der gemeindlichen Vergnügungssteuer entfallen. Die z. Z. geltende Satzung der Stadt Gladbeck über Abweichungen von den Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes ergänzt bzw. modifiziert lediglich das Vergnügungssteuergesetz im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, schafft jedoch keine alleinige Rechtsgrundlage für die Steuererhebung.

Es besteht daher die Notwendigkeit, eine entsprechende kommunale Satzung noch in diesem Jahr zu beschließen, die dann zum 01.01. 2003 in Kraft treten kann. Dadurch würde eine kontinuierliche Erhebung der Vergnügungssteuer sichergestellt.

Im Hinblick auf den lediglich kurzen Zeitraum zwischen der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag und der letzten HFA-/Ratssitzung in diesem Jahr ist im Vorgriff auf die zu erwartende Gesetzesaufhebung bereits eine Vergnügungssteuersatzung für den Gladbecker Bereich vorbereitet worden.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Zum aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Zielsetzung der zukünftigen Satzungsregelungen

Entsprechend der Begründung des eingebrachten Gesetzentwurfes soll die Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes und die Überführung in die Satzungsautonomie der Gemeinden die Zielrichtung einer „Kommunalisierung von Entscheidungsbefugnissen“ fortsetzen. Der örtliche Satzungsgeber soll dadurch die Möglichkeit erhalten, die Vergnügungssteuererhebung an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Entwicklungen anzupassen.

Im Rahmen landesgesetzlicher Regelungen konnten die Gemeinden bisher lediglich die Vergnügungssteuersätze des Vergnügungssteuergesetzes durch Satzung in eng begrenztem Umfang unter- bzw. überschreiten. Lediglich für 23 Gemeinden, die seit 1998 an einem Modellversuch nach dem sog. Kommunalisierungsgesetz teilgenommen haben, bestand die Möglichkeit, von den vorgegebenen Steuersätzen des Vergnügungssteuergesetzes ohne Begrenzung abzuweichen.

Die positiven Ergebnisse des Modellversuchs können nun von allen NRW-Gemeinden genutzt werden. Insbesondere die Freigabe der Steuersätze ist geeignet, zumindest flankierend auf die wirtschaftlichen und speziellen ordnungspolitisch relevanten örtlichen Gegebenheiten zu reagieren, und letztlich auch zu einer Konsolidierung der Haushaltssituation beizutragen.

Konkrete Umsetzung der Satzungsbefugnisse für den Gladbecker Bereich

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes ist vom Städtetag NRW als Orientierungshilfe für die Beratungen der örtlichen Satzungen eine **Mustersatzung** zur Erhebung der Vergnügungssteuer herausgegeben worden.

Es ist vorgesehen, diese weitgehendst für den Gladbecker Bereich zu übernehmen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Mustersatzung keine Vorschläge zur Höhe der Steuersätze enthält.

Gegenüber der bisherigen Regelungen im Vergnügungssteuergesetz ergeben sich nach der Mustersatzung grundsätzlich folgende wesentliche Änderungen:

- Keine Besteuerung mehr von Filmveranstaltungen (mit Ausnahme der Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen),
- generelle Steuerbefreiung von Tanzveranstaltungen, die von Vereinen als nicht gewerbsmäßige Veranstaltung durchgeführt werden,

- Angleichung der Fälligkeitstermine (bisher 14. 01./14. 04./14. 07./14. 10.) an die bei anderen Steuerarten üblichen Termine (15. 02./15. 05./15. 08./15. 11.).

Höhe der Steuersätze

Wie bereits dargelegt, ist eine wesentliche Zielsetzung der vorgesehenen Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes die Freigabe der Steuersätze. Die Festsetzung der Steuersätze steht zukünftig im alleinigen Ermessen der Gemeinde, allerdings unter Beachtung des allgemeinen Steuergrundsatzes, dass die zu erhebende Steuer keine „erdrosselnde Wirkung“ haben darf.

Bisher galt für alle Gemeinden, die nicht an dem Modellversuch teilgenommen haben, dass bei der Besteuerung von Geldspiel- und Unterhaltungsgeräten (97 % der Gladbecker Vergnügungssteuereinnahmen) in Spielhallen bzw. in sonstigen Aufstellungs-orten die im § 19 Abs. 2/3 genannten Steuersätze maximal um das 3-fache überschritten werden durften.

Diese Höchstgrenze wurde hier in der Vergangenheit voll ausgeschöpft. Danach ergaben sich folgende **monatliche** Steuersätze:

a) für Spielhallen

pro Geldspielgerät	138,00 €
pro Unterhaltungsgerät	30,50 €

b) für sonstige Räumlichkeiten

pro Geldspielgerät	46,00 €
pro Unterhaltungsgerät	23,00 €

Eine Erhöhung dieser Steuersätze auf den fünffachen Satz im Rahmen des Erlasses der ab 01. 01. 2003 geltenden eigenständigen Vergnügungssteuersatzung wird unter Berücksichtigung der fiskalischen und ordnungspolitischen Notwendigkeiten für vertretbar gehalten. Die Steuersätze würden dann **monatlich** betragen:

a) für Spielhallen

pro Geldspielgerät	230,00 €
pro Unterhaltungsgerät	50,50 €

b) für sonstige Räumlichkeiten

pro Geldspielgerät	76,00 €
pro Unterhaltungsgerät	38,00 €

Im Übrigen sind ist vorgesehen, die Pauschalsteuer für Spielklubs, Spielkasinos und ähnl. Einrichtungen (vgl. § 7 Abs. 1 de Satzungsentwurfs) von bisher 5 % des Spielumsatzes auf nunmehr **10 %** des Spielumsatzes zu erhöhen.

Die Pauschalbesteuerung für Tanzveranstaltungen gewerblicher Art (vgl. § 9 Abs. 1/2 des Satzungsentwurfs) soll wie bisher mit 0,50 € je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche erfolgen.

Die bisher darüber hinaus vorgesehene Besteuerung für sonstige (Tanz-) Veranstaltungen - insbesondere bei Vereinsfestlichkeiten etc. - von 1,50 € je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche entfällt zukünftig wegen der allgemeinen Steuerbefreiung hierfür nach § 2 der Mustersatzung/des Satzungsentwurfs.

Finanzielle Auswirkungen

Ausgehend von den dargestellten und im Satzungsentwurf erfassten Veränderungen bei den Steuersätzen gegenüber dem bisherigen Erhebungsrecht würde sich rechnerisch eine jährliche Mehreinnahme von rd. 200.000 € ergeben.

Es ist allerdings auch damit zu rechnen, dass im Hinblick auf die vorgesehene Erhöhung der Automatensteuer Spielgeräte in größerem Umfange abgemeldet werden bzw. der Betrieb von Spielhallen nicht aufrecht erhalten wird. Realistisch erscheint deshalb, zunächst lediglich eine jährliche Mehreinnahme von 100.000 € (bei der Haushaltsstelle 1.900.0210.1) einzukalkulieren.

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gladbeck (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.

Der Bürgermeister

(Schwerhoff)

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: